



S a t z u n g
des Bezirksverbands Westfalen

im

B D Z
Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

© BDZ, BV Westfalen *05/2021*

Präambel

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender etc. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise.

Satzung
des Bezirksverbands Westfalen

im

BDZ
Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
(in der Fassung vom 19.05.2021)

§ 1 Name und Zielsetzung

- (1) Der Bezirksverband Westfalen im BDZ, Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, (nachfolgend Bezirksverband genannt) ist die gewerkschaftliche Berufsvertretung der Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung, der Anstalten und Körperschaften des Bundes, des privatisierten bundeseigenen oder ehemals bundeseigenen Dienstleistungssektors sowie privatrechtlich geführter Unternehmen des Bundes in der Region Westfalen-Lippe.
- (2) Der Bezirksverband vertritt und fördert die beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (3) Der Bezirksverband bekennt sich ohne Vorbehalt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.
- (4) Der Bezirksverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Sitz

Der Bezirksverband hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband erwirbt,
 - a) wer die Mitgliedschaft im BDZ, Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, erwirbt und im Organisationsbereich des Bezirksverbands beruflich tätig ist oder nach seinem Eintritt in den Ruhestand wohnt,
 - b) wer als Mitglied des BDZ, Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, von einem anderen Bezirksverband überwiesen wird, weil er als aktiver Angehöriger der Bundesfinanzverwaltung, der Anstalten und Körperschaften des Bundes, des privatisierten bundeseigenen oder ehemals bundeseigenen Dienstleistungssektors sowie privatrechtlich geführter

Unternehmen des Bundes seinen dienstlichen Sitz oder als Angehöriger im Ruhestand seinen Wohnsitz in den Organisationsbereich des Bezirksverbands verlegt hat.

- (2) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband erlischt mit der im BDZ, Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, oder mit der Überweisung an einen anderen Bezirksverband.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) die berufsfördernden und sozialen Einrichtungen der Gewerkschaft zu nutzen,
 - b) das Mitteilungsblatt des Bezirksverbands kostenlos zu beziehen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Bezirksverbands teilzunehmen, jedoch an Ausschusssitzungen nur, wenn der Ausschussvorsitzende zustimmt.
- (2) Der Bezirksverband kann seinen Mitgliedern auf Antrag im förmlichen Disziplinarverfahren Rechtsschutz gewähren, wenn der BDZ-Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft ihn nicht übernimmt. Der Rechtsschutz besteht in der kostenlosen Übernahme der Verteidigung vor dem Gericht der 1. Instanz.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Bundes und des Bezirksverbands sowie die nach ihr gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) sich für die Ziele des BDZ und des Bezirksverbands einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Wohl des BDZ und des Bezirksverbandes oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
- c) sich allen Mitgliedern gegenüber kollegial zu verhalten.

§ 7 Organe

Die Organe des Bezirksverbands sind

- a) der Bezirkstag,
- b) der Hauptvorstand,
- c) der Vorstand.

§ 8 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirksverbands.
- (2) Der Bezirkstag besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Ortsverbände, den weiteren Vertretern eines Ortsverbands gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe b), den gem. Abs. 3 stimmberechtigten Vertretern der Ortsverbände, dem Bezirksjugendleiter, der

Frauenvertreterin, den Obleuten, den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des BV Westfalen in den Ständigen Fachausschüssen.

- (3) Die Ortsverbände entsenden für je 35 Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter auf Kosten des Bezirksverbands, für eine Spitze von mindestens achtzehn Mitgliedern einen weiteren Vertreter. Maßgebend ist der Mitgliederbestand zu Beginn des Geschäftsjahres.
- (4) Beginnend ab 2015 tritt der Bezirkstag alle fünf Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Bezirkstag wird vom Vorsitzenden des Bezirksverbands einberufen, der Ort und Zeitpunkt der Sitzung spätestens drei Monate vorher bekannt zu geben hat. Die vorläufige Tagesordnung, der Geschäftsbericht, der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht für das Vorjahr, der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr und die Anträge sind den Mitgliedern des Bezirkstags spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.
- (5) Die ordentliche Sitzung des Bezirkstags soll mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden. Dazu soll der Vorstand führende Vertreter der Verwaltung und der Öffentlichkeit und die Presse einladen.
- (6) Eine außerordentliche Sitzung des Bezirkstags ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Hauptvorstand das mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt oder so viele Ortsverbände das schriftlich beantragen, wie erforderlich sind, um Zweidrittel der Mitglieder des Bezirkstags auf sich zu vereinigen.
- (7) Sollte der Bezirkstag aufgrund einer besonderen Lage (z.B. Pandemie, Witterungsverhältnisse) nicht zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten können, so beschließt der Bezirkshauptvorstand die weitere Vorgehensweise. Fristen aus den Absätzen 4 und 9 bleiben hiervon unberührt. Für den Beschluss reicht die einfache Stimmenmehrheit.
- (8) Eine außerordentliche Sitzung des Bezirkstags zur Entscheidung über die Auflösung des Bezirksverbands ist einzuberufen, wenn der Hauptvorstand das mit Dreiviertel-Mehrheit beschließt.
- (9) Anträge an den Bezirkstag können der Vorstand, die Ortsverbände und die übrigen Mitglieder des Bezirkstags (§ 8 Abs. 2) stellen. Die Anträge sind zu begründen. Sollen sie auf einer ordentlichen Sitzung behandelt werden, sind sie dem Vorsitzenden spätestens einen Monat vorher einzureichen. Anträge für eine außerordentliche Sitzung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden des Bezirksverbands eingehen. Dringlichkeitsanträge und sonst verspätet eingegangene Anträge kann nur der Bezirkstag auf die Tagesordnung setzen. Solche Anträge dürfen nicht auf die Auflösung des Bezirksverbands oder eine Änderung der Satzung gerichtet sein.
- (10) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Bezirkstags. Unter seinem Vorsitz ist eine Verhandlungsleitung zu wählen, die mindestens aus einem Verhandlungsleiter und einem Schriftführer bestehen muss. Die Niederschrift über die Sitzung ist von der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag des BDZ sinngemäß.

§ 9 Zuständigkeit des Bezirkstags

- (1) Der Bezirkstag bestimmt die Richtlinien für die Gewerkschaftsarbeit der nächsten fünf Jahre.
Er überwacht und prüft die Tätigkeit des Hauptvorstands, des Vorstands und der Ortsverbände.

- (2) Der Bezirkstag wählt
 - a) den Vorstand,
 - b) zwei Rechnungsprüfer,
 - c) die Obleute,
 - d) die Frauenvertreterin,
 - e) den Bezirksjugendleiter.
- (3) Der Bezirkstag entscheidet über
 - a) die Entlastung des Vorstands für das letzte Geschäftsjahr,
 - b) den Haushalt des laufenden Geschäftsjahres,
 - c) Sonderbeiträge,
 - d) Bildung und Verwaltung von Vermögen.
- (4) Der Bezirkstag beschließt über
 - a) Anträge der Mitglieder des Bezirkstags,
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Anzahl und Aufgaben der Obleute
 - d) Ernennungen nach der Ehrenordnung (§ 32),
 - e) Auflösung des Bezirksverbands (§ 33).

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen sind nach demokratischen Gepflogenheiten vorzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied des Bezirkstags hat eine Stimme. Der Bezirkstag kann abstimmen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Zu Entscheidungen und Beschlüssen genügt eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Änderungen der Satzung kann der Bezirkstag nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen. Für die Auflösung gilt § 33.
- (3) Das Stimmrecht ist übertragbar. Bei Entlastung hat der Vorstand kein Stimmrecht.
- (4) Die Vorsitzenden sind in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln zu wählen. Im Übrigen gilt die jeweils gültige Wahlordnung für den Gewerkschaftstag des BDZ Westfalen sinngemäß.
- (5) Im Übrigen gilt die jeweils gültige Wahlordnung für den Bezirkstag des BDZ sinngemäß.

§ 11 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Ortsverbände (Stellvertretung ist zulässig), werden in einem Ortsverband mehr als 275 Mitglieder jeweils zum 01.01. eines Jahres geführt, nimmt ein weiterer Vertreter des jeweiligen Ortsverbands teil.
 - c) den Obleuten,
 - d) dem Bezirksjugendleiter,

- e) der Frauenvertreterin.
 - f) den Mitgliedern des BV Westfalen in den Ständigen Fachausschüssen,
 - g) den Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Hauptvorstand soll jährlich zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. In dem Jahr, in dem der Bezirkstag zusammentritt, kann der Hauptvorstand nur einmal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (3) Zu einer außerordentlichen Sitzung soll der Hauptvorstand innerhalb von zwei Wochen zusammentreten, wenn
- a) der Vorsitzende einen Beschluss des Bezirkstags oder des Hauptvorstands nicht ausführen will,
 - b) ein wichtiger Anlass eine breitere Grundlage für eine Entscheidung erfordert,
 - c) mindestens ein Drittel der Ortsverbände das schriftlich beantragen.
- (4) Für die Einberufung des Hauptvorstands gilt § 8 Abs. 4, für Anträge an den Hauptvorstand § 8 Abs. 8 entsprechend.
- (5) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Für Abstimmungen und Zuwahlen gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 1, des Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und des Abs. 3 sinngemäß.
- (6) Die Amtszeit der Obleute, der Frauenvertreterin und der Bezirksjugendleiterin/des Bezirksjugendleiters dauert bis zur nächsten Sitzung des Bezirkstags und endet mit der Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin.

§ 12 Zuständigkeit des Hauptvorstands

- (1) Der Hauptvorstand ist zuständig für
- 1. Fragen von besonderer Bedeutung,
 - 2. die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr, in dem der Bezirkstag zu einer ordentlichen Sitzung zusammengetreten ist, sowie für die beiden darauf folgenden Geschäftsjahre,
 - 3. die Verabschiedung des Haushalts für die Geschäftsjahre, in denen der Bezirkstag nicht zu einer ordentlichen Sitzung zusammentritt,
 - 4. die Genehmigung zwingend notwendiger Überschreitungen des Haushalts,
 - 5. die Festsetzung der Auslagenvergütung für die Mitglieder des Vorstands,
 - 6. die Beitragsanteile der Ortsverbände,
 - 7. Reisekosten und andere Entschädigungen,
 - 8. Entscheidungen, durch die von einem Beschluss des Bezirkstags abgewichen werden soll,

9. Gründung und Aufhebung von Ortsverbänden sowie Festlegung des Organisationsbereichs der Ortsverbände,
 10. die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstands, von Obleuten, dem/der Bezirksjugendleiter/-in, der Frauenvertreterin, bei vorzeitigem Ausscheiden,
 11. die Benennung der Kandidaten/-innen des BV Westfalen für die Ständigen Fachausschüsse,
 12. die Wahl der stimmberechtigten Vertreter für die Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Gewerkschaftstagen,
 13. für alle ihm sonst vom Vorstand vorgetragene(n) Angelegenheiten und für Anträge der Ortsverbände, wenn die Entscheidung darüber nicht bis zum nächsten Bezirkstag zurückgestellt werden kann.
- (2) Der Hauptvorstand kann Mitglieder der Organe des Bezirksverbands und der Ortsverbände von ihren Aufgaben entbinden, wenn sie ihre Pflichten grob verletzt haben.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Beisitzer für Ruhestandsangelegenheiten, einem Schriftführer und einem Kassierer.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands dauert bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Bezirkstags und endet mit der Wahl eines Nachfolgers.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands ist innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (5) Zu den Sitzungen kann der Vorstand Obleute, Mitglieder von Ausschüssen und Vertreter von Personalvertretungen beratend hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter zwei Vorsitzende, anwesend sind. Bei Abstimmungen ist nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 bis 3 zu verfahren.

§ 14 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Bezirksverband nach außen.
- (2) Die Vertretung ist Aufgabe des Vorsitzenden; ist er verhindert, so wird er von einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwirklicht die Beschlüsse des Bezirkstags und des Hauptvorstands.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbands, insbesondere

erfüllt er die ihm durch § 28 der Bundessatzung auferlegten Pflichten.

- (3) Der Vorstand hat dem Bezirkstag über die abgelaufenen Geschäftsjahre schriftlich, und wenn dieser in einem Jahr nicht zusammentritt, dem Hauptvorstand mündlich über das letzte Geschäftsjahr zu berichten und den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Der Vorstand entscheidet
 - a) über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) über die Gewährung von Rechtsschutz in Fällen des § 5 Abs. 2,
 - c) die Einberufung von Ausschüssen,
 - d) in allen sonstigen Angelegenheiten, für die nicht der Bezirkstag oder der Hauptvorstand zuständig ist.
- (5) Der Vorstand kann im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der einzelnen Haushaltstitel Titelüberschreitungen genehmigen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen der Ortsverbände teilzunehmen.

§ 16 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Arbeitsweise des Vorstands.
- (2) Er beruft den Bezirkstag, den Hauptvorstand und den Vorstand zu den Sitzungen ein. Er leitet die Sitzungen des Hauptvorstands und des Vorstands.
- (3) Ihm sind alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorbehalten. Er nimmt insbesondere die Verbindung zur Verwaltung und zu anderen Gewerkschaften wahr.
- (4) Durch den Besuch von Mitgliederversammlungen hält der Vorsitzende die Verbindung zu den Ortsverbänden aufrecht.
- (5) Der Vorsitzende ist berechtigt, Zahlungsanweisungen im Rahmen des Haushalts zu erteilen. Ist er verhindert oder soll an ihn selbst gezahlt werden, so müssen die Zahlungsanweisungen von einem anderen Vorstandsmitglied unterschrieben worden sein, das nicht Kassierer ist.

§ 17 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Bezirksverbands und fertigt über Sitzungen des Hauptvorstands Niederschriften. Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Bekanntgabe aktueller Mitteilungen.

§ 18 Kassierer

- (1) Der Kassierer erledigt die Kassengeschäfte.
- (2) Der Kassierer legt dem Bezirkstag, wenn dieser in einem Jahr nicht zusammentritt, dem Hauptvorstand zu seiner ersten Sitzung im Jahr einen schriftlichen Kassenbericht

über das letzte Geschäftsjahr vor.

- (3) Zahlungen darf der Kassierer nur aufgrund schriftlicher Zahlungsanweisungen leisten, die den Erfordernissen des § 16 Abs. 5 genügen müssen.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht den Organen des Bezirksverbands angehören. Sie haben die gesamte Kassen- und Haushaltsführung zu überwachen sowie die Rechnungslegung zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben darauf zu achten, dass das Gebot sparsamer Wirtschaftsführung eingehalten wird.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und legen den schriftlichen Prüfungsbericht dem Bezirkstag, wenn dieser in einem Jahr nicht zusammentritt, dem Hauptvorstand zu seiner ersten Sitzung im jeweiligen Geschäftsjahr vor.
- (4) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer dauert bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Bezirkstags und endet mit Wahl der Nachfolger.

§ 20 Obleute

Für einzelne Sachgebiete können Obleute gewählt werden, die die Organe des Bezirksverbands beraten sollen.

§ 21 Ausschüsse

Zur Beratung bedeutender Angelegenheiten und zur Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 22 Vertretung in den Personalräten

Der Hauptvorstand und der Vorstand sollen für eine gerechte Vertretung der Mitglieder in den Personalräten sorgen.

§ 23 Mitteilungsblatt des Bezirksverbands

Das Mitteilungsblatt des Bezirksverbands ist "Der Zoll in Westfalen".

§ 24 Ortsverbände

- (1) Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsverbände.
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Ortsverbänden richtet sich in der Regel
 - a) bei den Mitgliedern im aktiven Dienst nach dem Dienort,
 - b) bei den sonstigen Mitgliedern nach dem Wohnort.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann hiervon abgewichen werden. Über den Antrag entscheiden die betroffenen Ortsverbände einvernehmlich. Im Streitfall gilt Absatz 2, Satz 1.

§ 25 Organe des Ortsverbands

Organe des Ortsverbands sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 26 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Ortsverbands müssen mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen wurde. Die dann anwesenden Mitglieder des Ortsverbands sind stimmberechtigt. Für Wahlen ist unter dem Vorsitz des Vorsitzenden eine Verhandlungsleitung zu wählen. Im Übrigen gilt für Abstimmungen und Wahlen § 10 sinngemäß. Stimmberechtigt sind jedoch nur die anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Ortsverbandes können die Auflösung des Ortsverbandes beschließen. § 33 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Bezirksvorstand beschließt über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Ortsverbandes. § 12 Abs. 1 Ziff. 7 bleibt unberührt.
- (5) Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben. Sie darf nicht im Widerspruch zu Bestimmungen der Bundes- und Bezirksverbandssatzung stehen.

§ 27 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Ortsverbands und beschließt in Angelegenheiten, für die nicht Organe des Bundes oder des Bezirksverbands zuständig sind.

§ 28 Vorstand des Ortsverbands

- (1) Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer. Der Vorstand kann durch Vertrauenspersonen für einzelne Dienststellen ergänzt werden. Im Übrigen gilt § 20 sinngemäß.
- (2) Die Arbeitsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Sie endet mit der Neuwahl des Vorstands.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen gelten die Grundsätze des § 10 sinngemäß.

- (4) Für die Vertretung der Ortsverbände gilt § 14 entsprechend.
- (5) Für Sitzungen des Vorstands gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

§ 29 Zuständigkeiten des Vorstands des Ortsverbands

Der Vorstand des Ortsverbands hat

- a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Bundes, des Bezirksverbands und der Mitgliederversammlung in seinem Organisationsbereich durchzuführen,
- b) die Mitglieder und deren Hinterbliebene im Rahmen der Aufgaben des Bundes zu beraten und zu betreuen,
- c) die laufenden Geschäfte zu führen,
- d) dem Vorstand des Bezirksverbands
 - aa) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands anzuzeigen,
 - bb) besondere Vorkommnisse mitzuteilen,
 - cc) Mitgliederversammlungen und wichtige Veranstaltungen vorher anzuzeigen.

§ 30 Der Vorsitzende des Ortsverbands

- (1) Der Vorsitzende des Ortsverbands verteilt die Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder.
- (2) Er beruft die Mitglieder und den Vorstand rechtzeitig zu Versammlungen und Sitzungen ein und leitet sie.

§ 31 Rechnungsprüfer

Für die Rechnungsprüfer gilt § 19 entsprechend.

§ 32 Ehrungen

Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 33 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Bezirksverbands kann der Bezirkstag nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschließen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bezirkstag frühestens nach sechs, spätestens nach zehn Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Er kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Bezirksverbands beschließen.
- (2) Der Bezirkstag wählt zwei Liquidatoren und beschließt über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Der Bezirkstag beschloss diese Satzung auf seiner 32. ordentlichen Sitzung in Legden am 19. Mai 2021.
- (2) Sie ist seit der Feststellung des Beschlusses in Kraft.

Ehrenordnung
des Bezirksverbands Westfalen
im
B D Z
Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

§ 1

Der Bezirksverband Westfalen ehrt

- a) Mitglieder für 25, 40, 50, 60, 65 und 70-jährige jährige Mitgliedschaft und danach alle 5 Jahre,
- b) auf Antrag Mitglieder für langjährige Aufgabenwahrnehmung und besondere Verdienste um den Bezirksverband.

§ 2

- (1) Als Ehrungen kommen in Betracht
 - a) die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden,
 - b) die Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - c) die Überreichung einer Urkunde mit Verleihung einer BDZ-Ehrennadel oder eines Ehrenzeichens bzw. Überreichung einer Ehrengabe.

- (2) Die Ernennungen nach Absatz 1 a) und b) bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit des Bezirkstages.

§ 3

- (1) Die Ehrungen nach § 1 erfolgen durch Beschluss des Bezirkstages.
- (2) Die Ehrungen nach § 1 Buchstabe a) erfolgen durch Überreichung einer Urkunde und teilweise Verleihung einer Ehrennadel. Bei
- 25-jähriger Mitgliedschaft grüne Ehrennadel
 - 40-jähriger Mitgliedschaft silberne Ehrennadel
 - 50-jähriger Mitgliedschaft goldene Ehrennadel und Ehrengabe.
 - bei 60-jähriger Mitgliedschaft Überreichung einer Ehrenmedaille und Ehrengabe.
 - ab der 65-jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Ehrung durch Überreichung einer Ehrengabe.
- (3) Die Ehrungen nach § 1 Buchstabe b) erfolgen durch den Vorsitzenden des Bezirksverbandes.

§ 4

Anträge auf Ehrungen nach § 1 Buchstaben b) können vom Vorstand und von dem Bezirkshauptvorstand gestellt werden.

Anregungen dazu können die übrigen Organe des Bezirksverbandes an den Vorstand richten.

§ 5

Änderungen dieser Ehrenordnung bedürfen der Zustimmung des Bezirkstages.

§ 6

Diese Ehrenordnung ist vom 32. ordentlichen Bezirkstag am 19. Mai 2021 in Legden beschlossen worden und sofort in Kraft getreten.